OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553355/2/VG

Datum:
Linz, 9. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ in C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altmünster vom 26. Juni 2025, GZ: Hausakt-8/2025, mit welchem ein Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) abgewiesen wurde (Spruchpunkt I.), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altmünster vom 26. Juni 2025, GZ: Hausakt-8/2025, wird hinsichtlich seines Spruchpunkt I. aufgehoben und die Angelegenheit - für den Fall der neuerlichen Nichterteilung der begehrten Umweltinformationen - zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Altmünster zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Nach der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Der (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) stellte mit Schriftsatz vom 5. Februar 2025 beim dafür zuständigen Bürgermeister der Marktgemeinde Altmünster (in der Folge: belangte Behörde) mit näherer Begründung einen Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen, betreffend die Grundstücke Nrn. bbb, ccc und ddd, inneliegend der EZ aaa, KG D__, einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Anlagen, und die dort stattgefundenen Geländeveränderungen. Konkret begehrte der Bf die Ausfolgung sämtlicher Baubewilligungsbescheide, Benützungsbewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide, jeweils samt Beilagen (Verhandlungsprotokolle und Einreichunterlagen samt Plänen, Ortsbildgutachten) betreffend den aktuellen Baubestand und die vorherrschende Geländesituation auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken.

Diesen Antrag wies die belangte Behörde – soweit hier noch relevant – mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 26. Juni 2025 ab.

Mit Vorlageschreiben vom 22. September 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die dagegen erhobene Beschwerde des Bf zur Entscheidung vor.

In rechtlicher Hinsicht führt das LVwG Oö. dazu Folgendes aus:

Soweit die belangte Behörde offenbar davon ausgeht, dass der gegenständliche Antrag trotz Möglichkeit zur Konkretisierung zu allgemein geblieben sei, wird diese Ansicht vom LVwG Oö. nicht geteilt. Der Bf hat seinen Antrag auf konkrete Grundstücke und darauf befindliche Bauwerke und Anlagen, einschließlich der dort stattgefundenen Geländeveränderungen, bezogen und diesbezüglich auch konkrete Unterlagen zum baubehördlichen Bewilligungsverfahren genannt. Damit hat der Bf aber seinen Antrag in örtlicher und sachlicher Hinsicht nachvollziehbar präzisiert.
Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung weiters im Wesentlichen damit, dass die bei ihr aufliegenden Unterlagen einerseits keine Umweltinformationen nach § 13 Oö. USchG 1996 seien und darüber hinaus auch kein freier Zugang auf Umweltinformationen gemäß § 15 Oö. USchG 1996 vorliege.

Dem wird in der Beschwerde im Wesentlichen entgegengehalten, dass in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur (Hinweis auf LVwG Oö. LVwG-550734/2/VG/JE

und LVwG-570036/2/BL) inzwischen bestätigt worden sei, dass es sich bei Baubescheiden um Umweltinformationen handle. Baubewilligungsbescheide seien nach Ansicht des LVwG Oö. „Verwaltungsakte" und daher vom Begriff der Maßnahme iSd § 13 Z 3 Oö. USchG erfasst. Für die Klassifizierung derartiger Maßnahmen (Verwaltungsakte) als Umweltinformation reiche es nach dem Wortlaut dieser Bestimmung aus, wenn sich diese auf Umweltbestandteile und -faktoren wahrscheinlich auswirken würden. Mit dem Baubewilligungsbescheid sei die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Gebäudes geschaffen, welche ihrerseits zweifelsohne Auswirkungen auf Umweltbestandteile iSd § 13 Z 1 Oö. USchG habe (Hinweis auf LVwG Oö. LVwG- 550734/2/VG/JE). Das LVwG Oö. habe weiters bereits die Ansicht vertreten, dass jene Projektunterlagen, nach deren Maßgabe die Genehmigung erfolgt sei, ebenfalls Umweltinformationen seien. Diese stellten einen untrennbaren Bestandteil des Bewilligungsbescheides dar und teilten daher sein rechtliches Schicksal (Hinweis auf LVwG Oö. LVwG-550734/2/VG/JE - 550737/2, mwN).

Mit diesen Ausführungen ist der Bf im Ergebnis im Recht. Soweit die belangte Behörde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2019, Ra 2019/05/0078, Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass der dort gegenständliche Fall die Herausgabe von Baubescheiden samt Plänen für ein privates Wohngebäude betraf. Der Verwaltungsgerichtshof hat dort (vor dem Hintergrund des dort maßgeblichen NÖ Auskunftsgesetzes, das - soweit hier relevant - mit dem Oö. USchG vergleichbar ist, Anm.) im Ergebnis festgehalten, dass in einem solchen Fall eine Interessenabwägung durchzuführen sei, weil Baubewilligungen und bezughabende Pläne auch personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) bestünden, betreffen können. Nach der - im Verfassungsrang stehenden - Bestimmung des § 1 Abs. 1 DSG habe jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran bestehe, wobei das Bestehen eines solchen Interesses ausgeschlossen sei, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich seien. § 1 Abs. 2 DSG normiere Voraussetzungen für Beschränkungen dieses Anspruches auf Geheimhaltung. Baubewilligungen und diesen zugrunde liegende bezughabende Pläne enthalten auch personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung im Sinne des DSG bestehe. Ferner könne die Identität eines Grundstückseigentümers unschwer durch Einsichtnahme im Grundbuch festgestellt werden, sodass in einer Baubewilligung oder dieser zugrunde liegenden Plänen enthaltene Daten anhand der Grundstücksnummer auf den Grundstückseigentümer, der in vielen Fällen auch der Bauwerber und Baukonsensinhaber sei, im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG rückführbar seien.

Vor diesem Hintergrund vermag das LVwG Oö. im hier zu beurteilenden Einzelfall aber keine Sachentscheidung darüber zu treffen, ob dem Bf die begehrten Umweltinformationen letztlich auch auszufolgen sind, zumal auch der Beschwerdefall - wie aus dem angefochtenen Bescheid unzweifelhaft hervorgeht - ein Wohngebäude betrifft (arg: „zur ursprünglichen Baubewilligung des Wohngebäudes"). In der rechtswidrigen Annahme, dass der Antrag des Bf zu allgemein formuliert sei bzw. keine Umweltinformationen vorliegen würden, hat die belangte Behörde jedoch offenkundig nicht ermittelt, ob die begehrte Bekanntgabe der Umweltinformationen negative Auswirkungen auf schutzwürdige Interessen (etwa der Grundstückseigentümerin/Konsensinhaberin) haben könnte. Ein solcher Umstand würde aber allenfalls der Herausgabe der Umweltinformationen gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG entgegenstehen, sofern die Abwägung im Einzelfall iSd § 17 Abs. 4 leg. cit. ergibt, dass das Interesse an der Verweigerung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die belangte Behörde hätte daher im gegenständlichen Fall - ausgehend von ergänzenden Sachverhaltsermittlungen vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. USchG - eine Interessensabwägung iSd § 17 Abs. 4 leg. cit. vornehmen müssen. In diesem Zusammenhang ist vor dem Hintergrund der von der belangten Behörde selbst ins Treffen geführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2019, Ra 2019/05/0078, noch zu bemerken, dass die unionsrechtlichen Vorschriften eine Behörde zur Herausgabe von Daten, denen Mitteilungsschranken entgegenstehen, nur im Fall der Möglichkeit der Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen verpflichten. Ein aktives Tätigwerden und Verändern der vorhandenen Informationen durch die Vornahme von „simplen Schwärzungen" geheim zu haltender Daten ist hingegen nicht vorgeschrieben. Entscheidend für die Verpflichtung zur Bekanntgabe ist allein die von vornherein gegebene Trennbarkeit der vertraulichen und geheimen Daten von den Daten, denen keine Mitteilungsschranken entgegenstehen. Wäre eine Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen nicht möglich, dann besteht keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen. Die belangte Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren auch Feststellungen zu einer solchen Trennbarkeit der begehrten Umweltinformationen im gegenständlichen Einzelfall zu treffen haben.

Hat die Behörde - wie im gegenständlichen Einzelfall – in Verkennung der Rechtslage notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen (vgl. VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159). Die Behörde ist hiebei

an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Bei diesem Ergebnis konnte die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da anhand der für den Einzelfall maßgeblichen Umstände zu prüfen war, ob eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zulässig ist. Da das LVwG Oö. im Ergebnis eine andere Rechtsauffassung als die belangte Behörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf die erforderliche Interessenabwägung ergibt, ist im hier zu beurteilenden Einzelfall die Zurückverweisung der gegenständlichen Angelegenheit an die belangte Behörde zulässig (vgl. VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch